

## **TOP 13a und b:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

und

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 153/17 und 154/17

### I. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

Die Gesetzesinitiativen des Landes Niedersachsen zielen darauf, die staatliche Teilfinanzierung von verfassungsfeindlichen Parteien auszuschließen. Hintergrund ist das jüngste Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD), das mit dem Ziel des Verbots dieser Partei angestrengt wurde. Mit Urteil vom 17. Januar 2017 – Az. 2 BvB 1/13 – wurde zwar die Verfassungsfeindlichkeit der NPD festgestellt, ein Parteiverbot nach Artikel 21 GG jedoch aufgrund der derzeit geringen politischen Einflussnahme auf die politische Willensbildung abgelehnt.

Um das Ziel des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung zu erreichen, soll einerseits mit dem beantragten Gesetzentwurf in Drucksache 153/17 eine Verfassungsänderung in Artikel 21 GG erfolgen. In Artikel 21 Absatz 1 GG soll zunächst explizit die Regelung aufgenommen werden, dass eine Teilfinanzierung der allgemeinen Tätigkeit der Parteien aus staatlichen Mitteln zwar grundsätzlich zulässig sein soll. Sofern jedoch Parteien Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verfolgten, soll in Artikel 21 Absatz 3 GG neu geregelt

werden, dass diese Parteien aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden könnten.

Andererseits sind in dem beantragten Begleitgesetz in Drucksache 154/17 flankierend zur Grundgesetzänderung die Änderung des Parteiengesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Einkommensteuergesetzes vorgesehen. Die Regelung im Einkommensteuergesetz verfolgt das Ziel, Steuerermäßigungen bei Zuwendungen an Parteien, die von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen sind, und an Vereine ohne Parteicharakter, sofern diese Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen, auszuschließen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, beide Gesetzentwürfe jeweils in neuer Fassung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – jeweils in einer Hilfsempfehlung – dem Bundesrat beide Gesetzentwürfe jeweils nach Maßgabe von Änderungen gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Finanzausschuss** hat von einer Empfehlung zu den beiden Gesetzentwürfen abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die BR-Drucksachen 153/1/17 und 154/1/17 verwiesen.